

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
8 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

EU-Parlament beschließt weltweit erstes KI-Gesetz

Die Künstliche Intelligenz (KI) dringt mit rasanter Geschwindigkeit immer mehr und vor allem immer tiefer in unsere Gesellschaft und auch in das Leben jedes Einzelnen ein. Unternehmen, Institutionen, aber auch Privatpersonen setzen KI-Software und -Instrumente ein. Allerdings fehlen bzw. fehlten bis dato in vielerlei Hinsicht die juristischen Rahmenbedingungen für den Einsatz der Künstlichen Intelligenz. In der **Europäischen Union** ist das nun nicht mehr der Fall.

Am Mittwoch, dem 13. März 2024, hat das Europäische Parlament auf seiner Sitzung in Straßburg mit großer Mehrheit grünes Licht für das weltweite erste Gesetz über Künstliche Intelligenz gegeben und damit wegweisende Regeln verabschiedet. Die EU-Parlamentarier

nahmen die Verordnung mit 523 Ja-Stimmen, 46 Nein-Stimmen sowie 49 Enthaltungen an. Auf den Text hatten sich das Europäische Parlament und der **Europäische Rat** bereits im Dezember 2023 geeinigt. Die EU-Kommission hatte dieses Gesetz bereits 2021 in die Wege geleitet.

Ziele des KI-Gesetzes

Die neuen Regeln zielen laut EU-Parlament darauf ab, Grundrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie ökologische Nachhaltigkeit vor Hochrisiko-KI-Systemen zu schützen. Gleichzeitig sollen sie Innovationen ankurbeln und dafür sorgen, dass die EU in diesem Bereich eine Führungsrolle einnimmt. Die Verordnung legt bestimmte Verpflichtungen für KI-Systeme fest,

abhängig von den jeweiligen möglichen Risiken und Auswirkungen.

Das neue Gesetz gilt für alle, die KI-Systeme innerhalb der Europäischen Union entwickeln, anbieten oder nutzen. Das gilt laut EU-Kommission für öffentliche und private Akteure sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU. Die Details pro Land werden in nationalen Gesetzen geregelt.

Next Steps für die Umsetzung

Aufgrund der Zustimmung des EU-Parlaments kann das neue KI-Regelwerk nun in Kraft treten. Die EU-Mitgliedsstaaten müssen dafür sorgen, dass innerhalb von zwei Jahren alle Aspekte dieses Gesetzes auch national umgesetzt werden. Dazu gehört auch, dass verbotene Systeme zunächst schrittweise außer Betrieb genommen werden.

Die nationalen Parlamente müssen Sanktionen beschließen, die zur Anwendung kommen, wenn die Vorschriften des KI-Gesetzes nicht eingehalten werden. Privatpersonen, die Verstöße gegen die Vorschriften des KI-Gesetzes entdecken, können Beschwerden bei nationalen Behörden einreichen. Diese Behörden können dann Überwachungsverfahren einleiten und gegebenenfalls Strafen verhängen.

Verbotene Anwendungen

Die neuen Vorschriften verbieten bestimmte KI-Anwendungen, die die Rechte der Bürgerinnen und Bürger bedrohen. Dazu zählen unter anderem die biometrische Kategorisierung auf der Grundlage sensibler Merkmale und das ungezielte Auslesen von Gesichtsbildern aus dem Internet oder von Über-



EU-Parlamentsgebäude in Straßburg – Foto: Sven Hoppe - Fotolia

wachungskameras für Gesichtserkennungsdatenbanken. Ebenfalls verboten sind künftig Emotionserkennungssysteme am Arbeitsplatz und in Schulen sowie das Bewerten von sozialem Verhalten mit KI. Auch vorausschauende Polizeiarbeit, die einzig auf der Profilerstellung oder der Bewertung von Merkmalen einer Person beruht, und der Einsatz von künstlicher Intelligenz, um das Verhalten von Menschen zu beeinflussen oder ihre Schwächen auszunutzen, ist nach den neuen Regeln nicht erlaubt. Hier sind Ausnahmen für die Strafverfolgung vorgesehen, die einer richterlichen Genehmigung bedürfen.

Verpflichtungen für Hochrisikosysteme

Auch für andere Hochrisiko-KI-Systeme sind bestimmte Verpflichtungen vorgesehen, denn sie können eine erhebliche Gefahr für Gesundheit, Sicherheit, Grundrechte, die Umwelt, Demokra-

tie und den Rechtsstaat darstellen. Als hochriskant werden unter anderem KI-Systeme eingestuft, die in den Bereichen kritische Infrastruktur, allgemeine und berufliche Bildung oder Beschäftigung eingesetzt werden. Auch KI-Systeme, die für grundlegende private und öffentliche Dienstleistungen – etwa im Gesundheits- oder Bankwesen – ,in bestimmten Bereichen der Strafverfolgung sowie im Zusammenhang mit Migration und Grenzmanagement, Justiz und demokratischen Prozessen (zum Beispiel zur Beeinflussung von Wahlen) genutzt werden, gelten als hochriskant. Solche Systeme müssen Risiken bewerten und verringern, Nutzungsprotokolle führen, transparent und genau sein und von Menschen beaufsichtigt werden. Die Bevölkerung hat künftig das Recht, Beschwerden über KI-Systeme einzureichen und Entscheidungen erklärt zu bekommen, die auf der Grundlage hochriskanter KI-Systeme getroffen wurden und ihre Rechte beeinträchtigen.

Transparenzanforderungen und Pflicht zur Kennzeichnung

KI-Systeme mit allgemeinem Verwendungszweck und die Modelle, auf denen sie beruhen, müssen bestimmte Transparenzanforderungen erfüllen, darunter die Einhaltung des EU-Urheberrechts und die Veröffentlichung detaillierter Zusammenfassungen der für das Training verwendeten Inhalte. Für die leistungsfähigeren Modelle, die systemische Risiken bergen könnten, gelten künftig zusätzliche Anforderungen – etwa müssen Modellbewertungen durchgeführt, systemische Risiken bewertet und gemindert und Vorfälle gemeldet werden.

Darüber hinaus müssen künstlich erzeugte oder bearbeitete Bilder bzw. Audio- und Video-Inhalte (sogenannte Deepfakes) in Zukunft eindeutig als solche gekennzeichnet werden (ps).

Die 8 neuen Titel

C

Chill,Ma!

D

Das Relaxx.Mama Journal
Diese Büchners - Familientrübels unter Palmen
Du gewinnst hier nicht die Million

E

Entführen für Anfänger

L

logo! no.front

S

Schlagerzauber

T

Tatort: Stille Nacht

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Chill,Ma!
Das Relaxx.Mama Journal

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Dr. Melanie Dammann,
Kompstraße 15 e, 52388 Nörvenich

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Entführen für Anfänger

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

307 production GmbH,
Gereonshof 17, 50670 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Du gewinnst hier nicht die Million

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**SYLVENSTEIN Rechtsanwälte,
Sckellstraße 6, 81667 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Diese Büchners - Familientrüb unter Palmen

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste sowie Onlinemedien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

**HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Brienner Straße 9, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Schlagerzauber Tatort: Stille Nacht logo! no.front

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Über **74.000** archivierte Titel!
Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-54)

Redaktion: Silke Reyher-Timmann (-54)

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten) – für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11 vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2024 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de